

**„Thüringer EntschlieÙung
über den Ausgleich der Gemeinwohleistung des Waldes
und die Neuausrichtung der forstlichen Förderung“**

**- Würdigung durch das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft -
(TMIL)**

Der Landesforstausschuss beim TMIL hat in seiner Sitzung am 9. März 2020 die „Thüringer EntschlieÙung über den Ausgleich der Gemeinwohleistung des Waldes und die Neuausrichtung der forstlichen Förderung“ beschlossen. Das Dokument war im Vorfeld durch dem Landesforstausschuss angehörende Vertreter des Privat- und Körperschaftswaldes erarbeitet worden. Die Vertreter der Landesforstanstalt im Landesforstausschuss waren in die Erstellung nicht einbezogen. Die EntschlieÙung soll auf Bitten des Landesforstausschusses dem für Forsten zuständigen Ausschuss beim Thüringer Landtag zugeleitet werden.

Die „Thüringer EntschlieÙung über den Ausgleich der Gemeinwohleistung des Waldes und die Neuausrichtung der forstlichen Förderung“ umfasst neben einer Präambel die Unterpunkte Ausgleich von Gemeinwohl- und Klimaschutzleistungen (I.) und Neuausrichtung der forstlichen Förderung (II.). Das Dokument wird nachfolgend einer Würdigung durch das TMIL unterzogen.

Zu I. der EntschlieÙung:

„Gemeinwohl- und Klimaschutzleistungen des Waldes sind als gesamtgesellschaftliche Aufgabe in allen Besitzarten gleichermaßen mit bis zu 500 EUR/ha/Jahr auszugleichen“

Derzeit befinden sich Modelle einer Honorierung von Ökosystemleistungen in der bundesweiten Debatte. Aus Rheinland-Pfalz gibt es einen entsprechenden VorstoÙ, den Nationalen Energie- und Klimafonds zu nutzen, um diese Honorierung gerade für die Schaffung einer Wald-Klima-Prämie verursachergerecht gegenzufinanzieren. Die Modellrechnung ist einfach und plausibel über den festgelegten CO₂-Preis (25 €/t) und die nutzbare Zuwachsleistung im Wald aufgebaut. Sie geht nach Bundeswaldinventur von einem Zuwachs von 8,8 Festmetern Holz/ha*a bei einer CO₂-Bindung von einer Tonne je Festmeter Holz aus. Hieraus ergibt sich eine Prämienhöhe von 220 €/ha*a. Die Initiative aus Rheinland-Pfalz wird durch das TMIL ausdrücklich unterstützt, wenn auch noch Detailfragen geklärt werden müssten.

Unklar bleibt in der EntschlieÙung, wie der aufgerufene Wert von bis zu 500€/ha*a kalkulatorisch hergeleitet wurde. Aus Sicht des TMIL ergäbe sich - ausgehend von 550.000 ha Gesamtwald in Thüringen - ein nicht untersetztes Finanzvolumen von 275 Mio. Euro jährlich.

Aufsetzend auf den Vorschlag des MUEEF Rheinland-Pfalz (s.o.) mit einem Betrag von 225 €/ha*a ergäbe sich für den Gesamtwald in Thüringen ein Finanzvolumen von 123,75 Mio. Euro jährlich. Anteilig für den Privat- und Körperschaftswald wären es rund 68 Mio. Euro je Jahr.

Der GAK-Rahmenplan und die ELER-Verordnung (VO (EU) Nr. 1305/2013) sehen eine auf Ökosystemleistungen abzielende, pauschalierte flächenbezogene Zahlung derzeit nicht vor. Die unter Ziffer I. der EntschlieÙung genannten Forderungen sind damit nicht abbildbar. Die über die einschlägigen Grundanforderungen hinausgehenden, freiwilligen bzw. verpflichtenden Anforderungen müssten definiert und die entsprechenden Aufwendungen kalkuliert werden. Auf dieser Basis könnten die entsprechenden regulatorischen Voraussetzungen politisch geschaffen und bei Bedarf über die Bundesebene in die zukünftige EU-Förderung integriert werden.

Das TMIL wird die in der EntschlieÙung vorgetragene Position zur pauschalierten flächenbezogenen Zahlung auf Bundesebene einbringen, weist jedoch darauf hin, dass eine negative Rückkopplung der Flächenprämie auf die Rundholzproduktion und damit auf die langfristige CO₂-Bindung in Holzprodukten (z. B. Bauholz) nicht ausgeschlossen werden kann.

Offen bleiben aus Sicht des TMIL außerdem folgende Aspekte:

- Wird mit der Forderung angesichts der mit flächenbezogenen Pauschalzahlungen zwingend verknüpften Bedingungen und Auflagen (z. B. Zertifizierung) tatsächlich ein Ziel aller nichtstaatlichen Waldeigentümer vertreten?
- Perspektivisch wird sich der Holzmarkt normalisieren und Waldwirtschaft aufgrund der positiven Eigenschaften des Roh- und Baustoffes Holz wieder rentabel werden. Wird der Anspruch auf eine flächenbezogene Prämie als abhängig von der schlechten wirtschaftlichen Lage der Forstbetriebe gesehen, oder sogar als zusätzliche Unterstützung?
- Die Wechselwirkungen zwischen gewünschter flächenbezogener und derzeit vorhandener projekt- bzw. maßnahmenbasierter Förderung werden nicht beleuchtet.

Zu II. der EntschlieÙung

„Neuausrichtung der forstlichen Förderung“

Unter diesem Unterpunkt wird zunächst die bereits mehrfach erhobene Forderung formuliert, die Förderprogramme der Europäischen Union, des Bundes und des Landes zu vereinfachen.

Eine Vereinfachung könnte durch eine Straffung der momentan kleingliedrig strukturierten Fördergegenstände bewirkt werden. Es wird allerdings nicht gesehen, dass dies im Interesse der Forstbetriebe wäre. Viel mehr haben die Interessensvertreter vor dem Hintergrund der aktuellen Kalamitätslage sogar für eine dahingehend spezifische Ausweitung der Fördergegenstände plädiert.

Eine andere Betrachtungsebene sind die den einzelnen Fördermaßnahmen zugrundeliegenden Verwaltungsverfahren. Deren Komplexität und das zugehörige Formularwesen wurden im Landesforstausschuss kritisch gewürdigt.

Im Zusammenhang mit der Ausreichung von Fördermitteln gelten Regelungen, die in der Normenhierarchie oberhalb der einschlägigen Förderrichtlinie angesiedelt sind. Das TMIL als Richtliniengeber hat diese zu beachten und deren Einhaltung beim Vollzug einzelner Fördermaßnahmen sicherzustellen. Zu denken ist hier etwa an die Thüringer Landeshaushaltsordnung, aber auch an die allgemeinen beihilferechtlichen und fachspezifischen Bestimmungen des GAK-Rahmenplans und die Bestimmungen der ELER-Verordnung (VO (EU) Nr. 1305/2013) i. V. mit den einschlägigen Durchführungsbestimmungen, insbesondere die VO (EU) Nr. 808/2014 sowie der Finanzierungsverordnung VO (EU) Nr. 1306/2013 i. V. m. VO (EU) Nr. 640/2014. Aus diesen Regelwerken ergeben sich grundlegende Anforderungen an die Bearbeitungsschritte und Dokumentation konkreter Fördervorgänge, die eine Antragstellung und Nachweisführung auf dem berühmten „Bierdeckel“ nicht zulassen. Hintergrund sind zum einen Fragestellungen der Revisionsicherheit und der Finanzierungstechnik. Bedeutsam ist daneben auch das Monitoring hinsichtlich der Erreichung politischer Förderziele. Die Genehmigung einer Förderrichtlinie durch die zu beteiligenden Stellen ist ohne die Berücksichtigung dieser Grundsätze nicht zu denken.

Dies vorausgeschickt hat das TMIL einige Vereinfachungen realisiert, insbesondere vor dem Hintergrund der kalamitätsbedingten Belastungen in den privaten und kommunalen Forstbetrieben. Exemplarisch sind zu nennen:

- Automatisch genehmigter vorzeitiger Maßnahmenbeginn mit Anzeige beim zuständigen Forstamt für die Maßnahmen der Schadholzaufbereitung nach der Nummer K

2.2 der „Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen“ sowie für die Maßnahmen der Gefahrenabwehr nach der Nummer 2.5 des Landesprogramms zur Kalamitätsbewältigung;

- Ein Grundbuchauszug als Eigentumsnachweis ist bei der Antragstellung für Maßnahmen der Gefahrenabwehr nach der Nr. 2.5 des Landesprogramms nicht erforderlich;
- Abrechnung nach Festbeträgen ohne Erfordernis der Einreichung von Zahlungsnachweisen bei verschiedenen Fördergegenständen nach der Maßnahme K und im Landesprogramm.

Im Ergebnis der Diskussion im Landesforstausschuss wird das TMIL die Umstellung auf Festbetragsfinanzierung (Pauschalen) bei bereits bestehenden Fördermaßnahmen prüfen. Die ist kurzfristig jedoch nur bei Finanzierung aus Mitteln des Landes oder der GAK möglich und betrifft:

- Waldumbau/Wiederaufforstung,
- Jungwuchs-/Dickungspflege,
- Naturverjüngungsverfahren.

Dadurch können weitere Vereinfachungen in der Antragstellung und Abrechnung bewirkt werden.

Daneben werden folgende Ansätze für die Weiterentwicklung des Portfolios der Fördergegenstände geprüft:

- Förderfähigkeit von Pufferückung;
- Hacken von Restmaterial auf Kalamitätsflächen;
- Aufwendungen für das Erstellen von Förderanträgen;
- Personalaufwand für die Beschäftigung von nichtforstlichem Personal.

Aufgrund des Erstellungs- und Genehmigungsaufwands für Richtlinienänderungen müssen im Ergebnis der Entscheidungsprozesse entsprechende Arbeitspakete gebildet werden.

In der EntschlieÙung wird auch eine kalamitätsbedingte Soforthilfe gefordert.

Kalamitätshilfen, die über die forstlichen Fördermaßnahmen hinausgehen, sind nur nach der „Nationalen Rahmenrichtlinie zur Gewährung staatlicher Zuwendungen zur Bewältigung von Schäden in der Land- und Forstwirtschaft verursacht durch Naturkatastrophen oder widrige Witterungsverhältnisse“ möglich (BMEL, 29.06.2015). Diese Rahmenrichtlinie wurde 2018 für Hilfszahlungen an landwirtschaftliche Betriebe angewendet. Als Voraussetzung der Inanspruchnahme bestehen umfangreiche Nachweis und Dokumentationspflichten (Herleitung der Schäden über Bestandserwartungswerte, keine Einkommensverluste), die durch eine anstehende Überarbeitung der Rahmenrichtlinie noch verschärft werden. Zu klären ist, ob die Forderung der Waldbesitzer auf diese Rahmenregelung abhebt.

In der EntschlieÙung ist weiter formuliert, dass für die Beratung der Waldbesitzer und die Bearbeitung der Förderanträge zusätzliches Personal beim Ministerium, ThüringenForst und allen Waldbesitzarten gleichberechtigt zur Verfügung gestellt werden muss. Auch soll forstliches und nichtforstliches Fachpersonal außerhalb ThüringenForst bezuschusst werden.

In der Landesforstanstalt wurde im Zusammenhang mit der Beratung und Betreuung des Nichtstaatswaldes bereits umfangreich Personal auf Basis eines Maßnahmenplans akquiriert:

- 4 Bearbeiter in der Bewilligungsbehörde beim Forstamt Frauenwald
- 3 Betreuungswaldrevierleiter
- 16 Forstschutzkoordinatoren in den Forstämtern
- in Vorbereitung: weitere 6 Bearbeiter in der Bewilligungsbehörde

Ob bei der Landesforstanstalt darüber hinaus weiterer Personalbedarf besteht, ist in Abhängigkeit vom Fortgang der Kalamität zu prüfen.

Für forstliche Zusammenschlüsse und Kommunen wurde mit dem Landesprogramm zur Kalamitätsbewältigung die Möglichkeit zur Förderung von Personalaufwendungen geschaffen, die im Zusammenhang mit der Schadensbewältigung stehen. Der Zuschuss beträgt je nach Qualifikation 100% (forstfachliche oder vergleichbare Ausbildung mit Abschluss Bachelor) oder 50% (sonstiges Personal). Auch Bestandspersonal ist für kalamitätsbezogene Zeiteile förderfähig. Die avisierte Förderung der Erarbeitung von Förderanträgen wird durch Outsourcing zu weiteren Entlastungen der Forstbetriebe führen.

In der EntschlieÙung wird die Abschaffung der de-minimis-Regelung gefordert.

Die Beihilfenotifizierung der GAK-MaÙnahme K „Bewältigung von Extremwetterereignissen“ liegt nicht in der Zuständigkeit des Landes. Das entsprechende Verfahren wurde durch das BMEL bei der KOM eingeleitet.

Das Thüringer Landesprogramm zur Bewältigung der Folgen von Extremwetterereignissen im Wald wird auf der Grundlage der Rahmenregelung der EU für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (2014/C 204/01) angemeldet. Die Notifizierung kann ggf. zu zusätzlichen Vorgaben der KOM führen. Zudem besteht für die Anmeldungen der Förderung der Personalausgaben zur Unterstützung aktiv waldbewirtschaftender Zusammenschlüsse und Kommunen sowie der Förderung der Beschaffung von Spezialsoftware für forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse das Risiko, dass die KOM die Einordnung in die Grundsätze der o. g. Rahmenregelung nicht mitträgt. Die Rückmeldung der KOM ist abzuwarten.

Mit der EntschlieÙung wird gefordert, die an die Betriebsgröße von bis zu 20 Hektar gebundenen Fördergegenstände auch den in ihrer Existenz bedrohten (größeren) Forstbetrieben zugänglich zu machen.

In der Genese der Landesrichtlinie zur Kalamitätsbewältigung war die gezielte Unterstützung der kleinen, strukturell benachteiligten Forstbetriebe eine zentrale politische Zielstellung. Deshalb hebt das Landesprogramm bei bestimmten Fördermaßnahmen gezielt auf die besondere Förderung des Kleinprivatwaldes ab. Forstbetriebe mit bis zu 20ha Fläche sind in der Bundeswaldinventur als die Größenklasse des Kleinprivatwaldes mit der geringsten Holznutzung benannt. Die Einkommens- und Liquiditätssituation dieser kleinen Forstbetriebe wird als unterdurchschnittlich beurteilt. Sie sind durch besondere strukturelle Nachteile gekennzeichnet, etwa in der Technikausstattung. Bezüglich der Verlängerung der Förderung von Zusammenschlüssen mit hohem Kleinprivatwaldanteil (Nr. C 5 der GAK-Richtlinie) wird gemäß Bundesvorgaben ebenfalls die 20 ha Grenze angezogen. Größere Betriebe hatten über viele Jahre mit auskömmlicher Holzmarktlage bessere Möglichkeiten, Liquiditätsreserven zu bilden. Die Einführung von in der Forstverwaltung „fachfremden“ Kriterien, z.B. steuerrechtlicher Art, verkomplizierte den Richtlinienvollzug.

Mit der EntschlieÙung wird die Förderung des Wildmanagements thematisiert.

An diesem Ansatz macht sich eine grundsätzliche Problematik im Falle der Förderung jagdlicher Sachverhalte fest. Außer in Eigenjagdbezirken würde damit der Jagdausübungsberechtigte gefördert, nicht der Waldbesitzer, was einen Paradigmenwechsel bedeutete. Bisher gilt, dass die Jagdgenossen die Bejagung über ihren Einfluss auf den Bejagungsplan und pachtvertragliche

Regelungen steuern können und müssen. Der Bund prüft derzeit allerdings die künftige Förderung von Ansitzeinrichtungen speziell an Schadflächen im Rahmen der GAK.

Weiter wird in der EntschlieÙung die Forderung formuliert, Bildung „im Wald“ zu fördern.

Alle Aktivitäten der Landesforstanstalt im Rahmen der Umweltbildung (insbesondere Waldjugendspiele, Jugendwaldheime) stellen eine - zwar indirekte - Förderung dar, da sie zu 100% aus dem gesetzlichen Zuführungsbetrag finanziert werden. Die Landesforstanstalt wendet hierfür jährlich ca. 1,5 Mio. Euro auf. Damit wird ein guter Beitrag für die waldbezogene Umweltbildung in Thüringen geleistet.

Wesentliche Zielobjekte der beiden klassischen Förderrichtlinien sind bislang die Waldbewirtschaftung und -pflege, die Walderschließung, der Waldnaturschutz, die Bewältigung der Kalamitätslage und das forstliche Zusammenschlusswesen. Dies ergibt sich nicht zuletzt aus den in übergeordneten Regelwerken auf Bundes- und EU-Ebene kodifizierten Zielstellungen. Fördermittelempfänger sind Waldbesitzer. Umweltbildung wird als Themenfeld bereits von etablierten Vereinen und Verbänden betrieben, die regelmäßig keine Waldbesitzer sind. Um eine gute Qualität an forstlicher Umweltbildung bei den verschiedensten Angeboten sicherzustellen, ist eine Zertifizierung in der Waldpädagogik zielführend. Nach Auffassung des TMIL wäre zu eruieren, inwieweit die Waldbesitzer bereits über die Voraussetzungen verfügen, um eine qualifizierte Umweltbildungsangebote zu machen. Das TMIL regt an, die Unterstützung aus anderen Plafonds zu prüfen (z. B. kurzfristig aus Lottomitteln bzw. langfristig über eine Etablierung im ESF).

Mit der EntschlieÙung wird an den Thüringer Landtag appelliert, Wege für den Schadholzverkauf des Privat- und Kommunalwaldes in einem finanziell auskömmlichen Umfang bis Mitte 2020 zu prüfen sowie die gesetzlichen und finanziellen Voraussetzungen bis Anfang 2021 hierfür zu schaffen.

Die Betreuung des Privat- und Körperschaftswaldes ist in Thüringen detailliert in der 5. DVO zum Thüringer Waldgesetz geregelt. Deren Weiterentwicklung steht nicht zuletzt aufgrund der Absenkung der Finanzaufführung an die Landesforstanstalt auf der Agenda der Landesregierung.

In Thüringen haben sich regional stabile Ansätze für die eigenständige Holzvermarktung des Nichtstaatswaldes etabliert. Es gilt, diese durch die aktuell kalamitätsbedingt schwierige Holzmarktlage zu führen und anschließend weiter auszubauen.

Flankierend bestehen über die forstliche Förderung derzeit bereits finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten beim Holzverkauf für forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse.

Die Mitglieder des Landesforstausschusses bitten den Thüringer Landtag und die Thüringer Landesregierung, die positive landeseigene Zielstellung des Aktionsprogramms 2030 für die nächsten 10 Jahre mit 50 Millionen Euro in jedem Jahr verlässlich und verbindlich als ein Sondervermögen bereitzustellen. Maßnahmen zum Ausgleich der Gemeinwohllleistung des Waldes und zur Neuausrichtung der forstlichen Förderung im Sinne dieser EntschlieÙung sowie die waldeigentumsbezogenen Zuweisungen sollen dem Landesforstausschuss dargelegt werden.

Die 500 Mio. Euro stellen eine Gesamtaufwandsschätzung dar und umfassen alle Maßnahmen des Aktionsplans über einen Zeitraum von zehn Jahren, unabhängig von ihrer Finanzierungsquelle. Ein wesentlicher Teil wird bereits durch die im Landeshaushalt etatisierten Unterstützungsmöglichkeiten umfasst, so z. B.

- die reguläre und kalamitätsbezogenen Finanzaufführung an die Landesforstanstalt;
- die Finanzmittelpfands der forstlichen Förderung (EU, Bundes- und Landesmittel);

- kommunale Haushalte einschließlich Landesausgleichsstock (10 Mio. Euro in 2019).

Eine gesonderte Etatisierung von jährlich 50 Mio. Euro über eine Dekade käme einer weitreichenden Doppelfinanzierung gleich und würde die unterschiedlichen Finanzierungsquellen nicht berücksichtigen.

Vor dem Hintergrund des Klimawandels ist der Waldumbau in naturnahe, klimaresiliente Laub- und Laubmischbestände eine wichtige Aufgabe der Daseinsvorsorge für zukünftige Generationen. Die Errichtung eines zweckgebundenen Fonds, auf den alle Eigentumsformen Zugriff haben, wäre eine mögliche finanzielle Grundlage zur Sicherung dieser gesamtgesellschaftlichen Aufgabe.